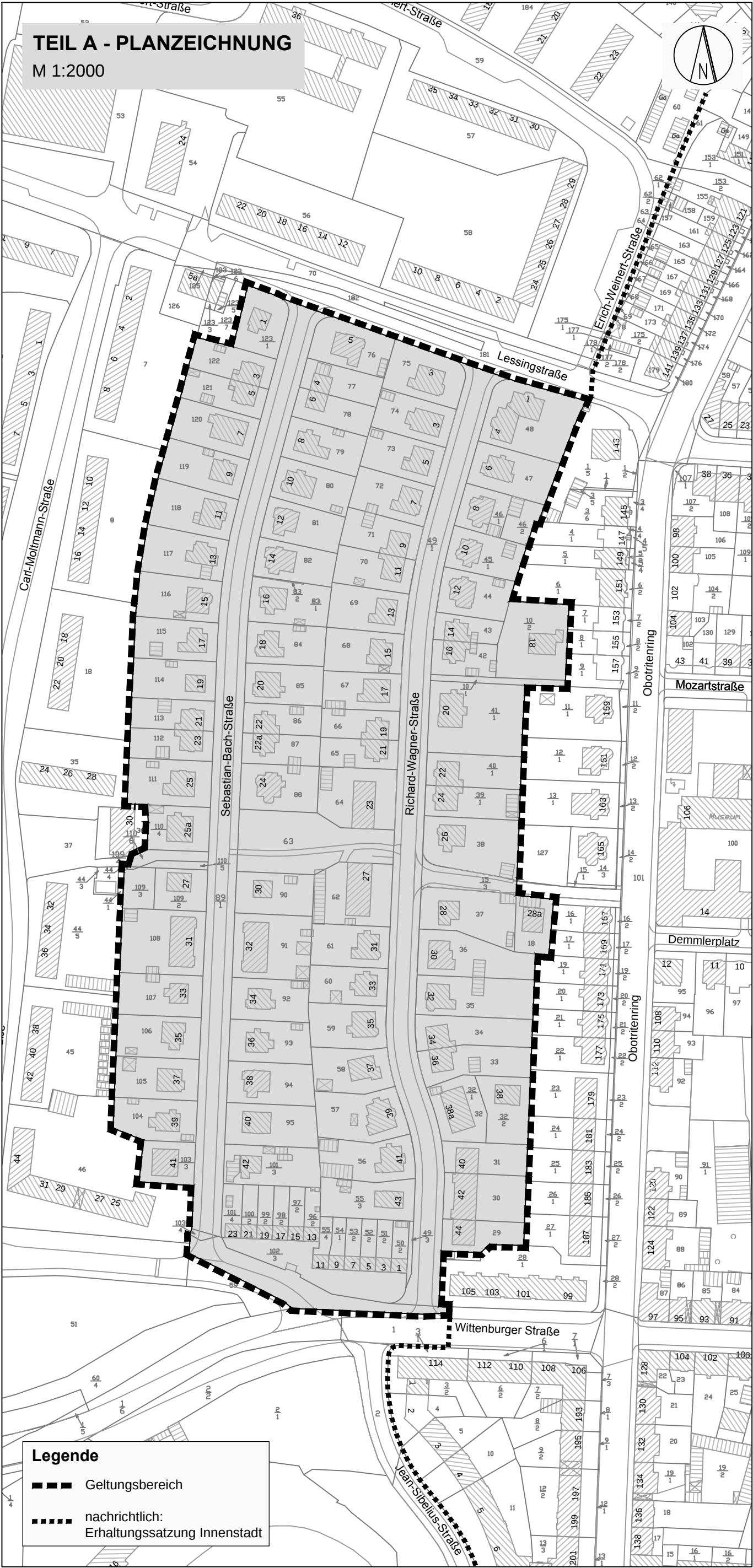


ERHALTUNGSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN für die"Sebastian-Bach-Straße und Richard-Wagner-Straße"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Straßenzüge Sebastian-Bach-Straße und Richard-Wagner-Straße. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden durch die Lessingstraße
- Im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Richard-Wagner-Straße
- Im Süden durch die Wittenburger Straße und Werner-Seelenbinder-Straße
- Im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Sebastian-Bach-Straße

§ 2
Lageplan

Der Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Erhaltungsgrund, Genehmigungstatbestände

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes in seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen

- der Rückbau (Abbruch)
- die Änderung
- die Nutzungsänderung
- die Neuerrichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung einer Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 und 2 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Erhaltungssatzung wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptausschuss vom 16.05.2017 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 09.06.2017 erfolgt.

Die betroffenen Eigentümer wurden am 08.11.2017 frühzeitig beteiligt.

Der Hauptausschuss hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Lageplan (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat vom bis öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadtvertretung hat die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung, bestehend aus dem Lageplan (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Schwerin, den Siegel
Der Oberbürgermeister

2. Die Satzung, bestehend aus dem Lageplan (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den Siegel
Der Oberbürgermeister

3. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

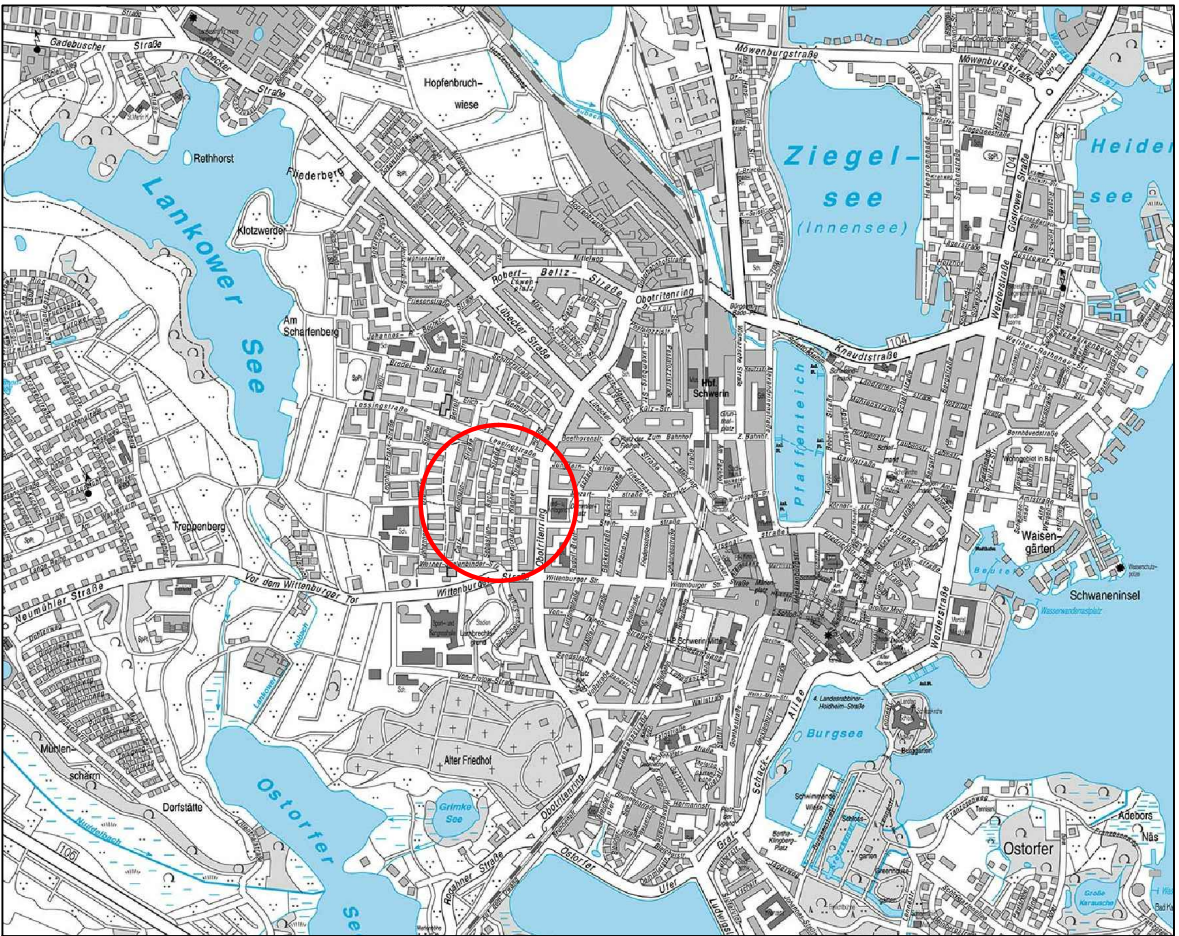
Schwerin, den Siegel
Der Oberbürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 172 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am die Erhaltungssatzung Sebastian-Bach-Straße / Richard-Wagner-Straße beschlossen:



ÜBERSICHTSPLAN



Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB
"Sebastian-Bach-Straße und Richard-Wagner-Straße"